

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-006/16
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 28.09.2016

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	13.09.16	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	21.09.16
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	28.09.16
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	22.09.16
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Beschluss eines Prüfauftrages zur Umstellung der Finanzierung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf eine ausschließliche Entgeltfinanzierung einschließlich der Prüfung der Einführung eines einheitlichen Entgeltsatzes für die Leistungen der zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
Der Oberbürgermeister wird mit der Prüfung der erforderlichen Beschlüsse zur Umstellung auf eine ausschließliche Entgeltfinanzierung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Einführung eines einheitlichen Entgeltsatzes für die Leistungen der zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beauftragt.
Das Prüfergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.10.2016 vorzulegen.

In Vertretung

Holger Kelch

Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (Az. 1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14) vom 12.11.2015 zur Kanalanschlussbeitragsveranlagung in der Stadt Cottbus, welcher am 17.12.2015 bekanntgegeben wurde, war das bisherige System der Finanzierung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage neu auszurichten.

Obwohl das BVerfG weder die der Beitragsveranlagung zugrundeliegende Vorschrift des § 8 KAG, die Satzungen der Stadt Cottbus im Bereich der Abwasserentsorgung (Abwassersatzung einschließlich der AEB-A sowie die Kanalanschlussbeitragssatzung-KABS) noch die Heranziehung von Anschlussnehmern zu Anschlussbeiträgen für verfassungswidrig erklärt hat, erfasst der Beschluss des BVerfG die beitragsrechtliche Veranlagung für alle Grundstücke, die über einen rechtlich gesicherten Anschluss vor dem 01.01.2000 verfügten.

Damit ist ein Großteil der erlassenen Bescheide von der Rechtsprechung betroffen.

Auf Antrag der Fraktionen SPD/Grüne und Die Linke zur Vorlage II/027-13 (4. Änderung der allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus mit Entgeltliste ab 01.01.2014) wurde zur Umsetzung des Antrages zur Vermeidung weiterer Entgelterhöhungen für Grundstücke mit abflusslosen Sammelgruben Anfang April 2014 eine Arbeitsgruppe mit der Zusammensetzung aus Vertretern der Fraktionen, der AG Stadtteile und Mitarbeitern der Verwaltung gebildet.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 27.01.2016 wurde der Antrag der CDU (002/16) zur weiteren Vorgehensweise zum Thema „Altanschießer“ mehrheitlich mit dem Inhalt angenommen, die Stadtverordneten mögen Folgendes beschließen:

1. In die AG „Abwasserentgelte“ sollen folgende Initiativen und Verbände mit je einem Mitglied aufgenommen werden:
 - Deutscher Mieterbund Cottbus-Guben und Umgebung e.V.
 - Altanschießer-Bürgerinitiative Cottbus
 - Cottbuser Verein Haus und Grund
2. Prüfung einer Aufhebungssatzung zur geordneten Aufhebung der Beiträge für Altanschießer.

In Umsetzung des Antrages nahm die AG in der erweiterten Zusammensetzung mit der Bezeichnung „AG Abwasser“ und dem Ziel, eine tragfähige und möglichst gerechte Lösung für alle Beitragszahler zu schaffen, ihre Tätigkeit auf.

Dazu waren nach einer Bestandsaufnahme die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht darzustellen und mögliche Lösungen (juristisch haltbar, haushaltsrechtlich korrekt und betriebswirtschaftlich sinnvoll) zu finden. Zur Unterstützung bei der Lösungsfindung wurden eine „Abgabenrechtliche Bewertung von Fragestellungen anlässlich einer Umstellung des Systems zur Finanzierung der Kosten der Schmutzwasserentsorgung in der Stadt Cottbus“ (ZENK Rechtsanwälte Partnerschaft mbH - ZENK) und ein Entwurf einer „Entgeltkalkulation Abwasserbeseitigung 2017 für die Stadt Cottbus“ (KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH - KEM) extern beauftragt.

Das im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) erstellte Rechtsgutachten „Die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen der Entscheidung des BVerfG vom 12. November 2015“ wurde in die Bewertungen einbezogen.

In einem zweiten Gutachten des MIK sollen mögliche Lösungswege für die Aufgabenträger und ggf. flankierende Maßnahmen des Landes aufgezeigt werden. Die Aufgabenträger sind zur Vorstellung des Gutachtens Teil 2 am 22.09.2016 in das Ministerium für Infrastruktur und Kommunales eingeladen. Zu den Möglichkeiten der Finanzierung der öffentlichen Schmutzwasseranlage nahm ZENK am 04.07.2016 im Rahmen der AG „Abwasser“ der Stadt Cottbus Stellung und gab eine rechtliche Würdigung zu einem zukünftigen Refinanzierungsmodell mit gespaltenen Entgelten als auch zu einer Umstellung eines Refinanzierungsmodells über eine ausschließliche Entgeltfinanzierung ab. Ebenso wurde die Einführung eines Einheitsentgeltes für die mobile und kanalgebundene Schmutzwasserentsorgung betrachtet. Explizit wurde auf die rechtlichen Risiken bei der Umstellung auf gespaltenen Entgelte und Einheitsentgelte hingewiesen.

Darüber hinaus wurde durch die KEM eine „Entgeltkalkulation Abwasserbeseitigung 2017“ für ein gespaltenes Entgelt und ein Einheitsentgelt gegenüber gestellt. Die Arbeitsergebnisse wurden mit dem Stand 29.08.2016 im Rahmen der 5. Sitzung der AG „Abwasser“ ebenfalls am 29.08.2016 vorgestellt.

Im Ergebnis zeigte sich ein zukünftiges Refinanzierungsmodell mit gespaltenen Entgelten als sehr problematisch.

Insofern ist es nunmehr dringend die Prüfung der entsprechenden Grundlagen für eine vollständige Systemumstellung und somit Einführung eines Einheitsentgeltes für die Leistungen der zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung geboten. Innerhalb dieser Prüfung ist es erforderlich, sich mit den hierzu benötigten Satzungen auseinander zu setzen.

Im Übrigen haben auch, nach intensiver Diskussion, die Mitglieder der AG „Abwasser“ in ihrer Sitzung am 29.08.2016 einstimmig die Einführung eines einheitlichen Entgeltsatzes für die Leistungen der zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung empfohlen.

Bei der Prüfung des Systemwechsels hin zu Einheitsentgelten, sind die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zwingend zu beachten (Schreiben des MIK vom 22. Februar 2016).

Dies setzt voraus, dass unter Berücksichtigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Umstellung des Finanzierungssystems ein Finanzierungskonzept geprüft werden muss. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls eine Kreditfinanzierung zu prüfen.

Insgesamt wurden 76 Mio. € Kanalanschlussbeiträge bei der Stadt eingezahlt, eine Rückzahlungspflicht in Höhe von etwa 39,4 Mio. € ergibt sich nur für die noch nicht bestandskräftigen vom Beschluss des BVerfG betroffenen Bescheide. Der Differenzbetrag von 36,6 Mio € ist bei der vollständigen Systemumstellung ebenfalls zurückzuzahlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Siehe letzter Absatz Seite 3

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**